



Amtssigniert. SID2021111163563
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Reutte
Anlagen

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Katrin Waldner
Obermarkt 7
6600 Reutte
+43 5672 6996 5720
bh.reutte@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

III-RE-NSCH/B-/8-2021
Reutte, 17.11.2021

**Anton Beirer, Hartsteinwerke GmbH & Co KG, 6600 Pinswang;
Schotterentnahme aus dem Lech zwischen Lech Km 168,500 – Km 169,000 –
Verträglichkeitsprüfung gem. § 14 Abs. 4 Tiroler Naturschutzgesetz 2005
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 14 Abs. 9 TNSchG 2005, LGBl. Nr. 26/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2020, wird kundgemacht:

I. Antrag

Die Firma Anton Beirer Hartsteinwerke GmbH & Co KG hat bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte unter Vorlage einer Naturverträglichkeitserklärung, samt entsprechenden Plänen und Berichten, eine Genehmigung gemäß § 14 Abs. 4 TNSchG 2005 für das Vorhaben „*Schotterentnahme aus dem Lech zwischen Lech Km 168,500 – Km 169,000*“, beantragt.

II. Beschreibung des Vorhabens

Gemäß Artikel 6 Abs. 2 Aarhus-Konvention wird die betroffene Öffentlichkeit im Rahmen der anhängigen (Natura 2000-) Verträglichkeitsprüfung gem. § 14 Abs. 4 TNSchG 2005 durch öffentliche Bekanntmachung über Folgendes informiert:

Die Anton Beirer Hartsteinwerke GmbH & Co KG, vertreten durch Herrn Manfred Gruber, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte den Antrag auf wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung für die Schotterentnahme aus dem Lech zwischen km 168,500 und km 169,000 im Umfang von 90.000 m³ auf GSt.Nr. 598, KG Unterpinswang, und GSt.Nr. 2489/1, KG Vils, für den Zeitraum 01.01.2022 bis 30.04.2022, gestellt.

Das Entnahmegebiet befindet sich im Natura 2000-Gebiet Tiroler Lech. Aufgrund einer durchgeführten Grobprüfung („Screening - Phase 1“) wurden erhebliche Auswirkungen durch die Schotterentnahme einzeln oder in Zusammenhang mit weiteren Projekten bzw. Einflüssen am Lech nicht ausgeschlossen, daher ist die Prüfung auf Naturverträglichkeit durchzuführen.

III. Verfahren nach dem TNSchG 2005

Gem. § 14 Abs. 4 TNSchG 2005 bedürfen Pläne oder Projekte (Vorhaben), die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Natura 2000-Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen können, einer naturschutzrechtlichen Bewilligung (Verträglichkeitsprüfung), soweit im Abs. 8 nichts anderes bestimmt ist. Die Behörde hat in diesem Verfahren die Verträglichkeit des Vorhabens mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen zu prüfen.

Gem. § 14 Abs. 7 TNSchG 2005 muss die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung nicht gesondert beantragt werden. Ein Antrag auf Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung (...) gilt zugleich als Antrag um die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung nach Abs. 4.

Eine Grobprüfung („Screening - Phase 1“) der Schotterentnahme aus dem Lech zwischen km 168,500 und km 169,000 hat ergeben, dass diese einer Verträglichkeitsprüfung gemäß § 14 Abs. 4 TNSchG 2005 zu unterziehen ist. Bei Verträglichkeitsprüfungsverfahren handelt es sich laut Rechtsprechung des EuGH um Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Art. 6 des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (im Folgenden: Aarhus-Konvention), BGBl. III Nr. 88/2005, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 58/2014 (vgl. EuGH-Urteil vom 08. November 2016, C-243/15, „Lesoochranárske zoskupenie VLK [Slowakischer Braunbär II])“.

Im gegenständlichen Verträglichkeitsprüfungsverfahren hat die Bezirkshauptmannschaft Reutte die Schotterentnahme aus dem Lech und den erwarteten Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes Tiroler Lech zu prüfen. Die Behörde entscheidet über das Vorhaben mit Bescheid.

IV. Möglichkeit zur Einsichtnahme und Stellungnahme

Durch Artikel 6 Abs. 7 Aarhus-Konvention wird in einem Verfahren gem. § 14 Abs. 4 TNSchG 2005 (Verträglichkeitsprüfung) der Öffentlichkeit die Möglichkeit eingeräumt, alle von ihr für die geplante Tätigkeit als relevant erachteten Stellungnahmen, Informationen, Analysen oder Meinungen in Schriftform vorzulegen.

Jedermann kann innerhalb der Auflagefrist von den aufgelegten Unterlagen Abschriften selbst anfertigen oder auf eigene Kosten Kopien oder Ausdrucke erstellen lassen.

Anerkannte Umweltorganisationen im Sinne des § 3 Abs. 11 TNSchG 2005 haben, sofern sie während der Dauer der Kundmachung auf der Internetseite des Landes Tirol die Verfahrensbeteiligung verlangen oder eine schriftliche Stellungnahme eingebracht haben, gemäß § 14 Abs. 10 TNSchG 2005 das Recht auf Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, Teilnahme an der mündlichen Verhandlung, Äußerung zum Ergebnis der Beweisaufnahme, Erstattung von Stellungnahmen betreffend die Einhaltung der für die Verträglichkeitsprüfung geltenden Rechtsvorschriften sowie die Zustellung des Bescheides.

Stellungnahmen müssen bis zum Ende der mündlichen Verhandlung, wenn eine solche aber nicht stattfindet, innerhalb von 2 Wochen nach der behördlichen Aufforderung zur Äußerung zum Ergebnis der Beweisaufnahme erstattet werden.

Anerkannte Umweltorganisationen sind gemäß § 43 Abs. 6 TNSchG 2005 u.a. berechtigt, gegen Bescheide über Bewilligungen nach § 14 Abs. 4 erster Satz TNSchG 2005 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben. Werden in einer Beschwerde gegen Bescheide nach dieser Norm Gründe erstmals vorgebracht, so sind diese nur zulässig, wenn die anerkannte Umweltorganisation am Unterbleiben der Geltendmachung während der Dauer der Kundmachung nach § 14 Abs. 9 sechster Satz oder im Zuge des Verwaltungsverfahrens kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft und sie dies hinreichend glaubhaft macht.

In die Kundmachung kann auch im Internet Einsicht genommen werden.

In diesem Sinne wird jedermann die Möglichkeit eingeräumt **bis 20. Dezember 2021** zum gegenständlichen Vorhaben schriftlich Stellung zu nehmen sowie Informationen, Analysen oder Meinungen zu diesem in Schriftform vorzulegen. Bis zu diesem Tag liegen die Projektunterlagen samt Plan und Erläuterungen im Gemeindeamt der Gemeinde Pinswang, Unterpinswang 1 b, 6600 Pinswang, auf der Stadtgemeinde Vils Stadtplatz 1, 6682 Vils, sowie auf der Bezirkshauptmannschaft Reutte, Obermarkt 7, 1. Stock, Zi.-Nr. 122-H, 6600 Reutte, während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf.

Schriftliche Eingaben sind an die Bezirkshauptmannschaft Reutte, Abteilung Anlagen- und Unternehmerservice, Obermarkt 7, 6600 Reutte, oder per E-Mail an die Adresse bh.reutte@tirol.gv.at zu richten.

Für die Bezirkshauptfrau:

Dr. Waldner